|  |  |
| --- | --- |
|  | StadtpolizeiBahnhofstrasse 67Postfach 40195001 AarauT 062 836 06 10F 062 836 06 68E hans.umbricht@aarau.chwww.aarau.ch |

Stadtpolizei Aarau

Dienststelle Gewerbe

Bahnhofstrasse 67

Postfach 4019

5001 Aarau

Meldeformular für:

[ ]  Aufnahme der Wirtetätigkeit bei einem Einzelanlass (§ 2 GGG[[1]](#footnote-1), § 6 GGV[[2]](#footnote-2))
[ ]  Verlängerung der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG)

[ ]  Ausschank von Spirituosen oder Alcopops bei öffentlichen oder geschlossenen Festanlässen, privaten Anlässen wie Geburtstage, Hochzeiten, usw. (§ 9 GGG)

Die / Der Unterzeichnete meldet hiermit die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen Einzelanlass (§ 4 Abs. 2 lit. b GGG) sowie den Ausschank oder die Abgabe von Spirituosen (§ 9 Abs. 1 GGG) beim Gemeinderat an.

# Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name & Vorname       Telefon

Geburtsdatum       Natel

Strasse & Nr.       Postfach & Nr.

PLZ & Ort

E-Mail

# Datum / Daten des Anlasses, Grund

## Daten der gewünschten Verlängerungen

Datum Beginn       Zeit, von       Uhr

Datum Ende       Zeit, bis       Uhr

Datum Beginn       Zeit, von       Uhr

Datum Ende       Zeit, bis       Uhr

## Grund für die Verlängerung

Bitte Grund für die Verlängerung bekanntgeben

# Anlass

## Öffentlicher Anlass[[3]](#footnote-3)

Art des Anlasses Bitte nähere Beschreibung

Durchführungsort , Lokal, Strasse, Plätze, usw.

## Geschlossene Gesellschaft[[4]](#footnote-4)

Art des Anlasses Bitte nähere Beschreibung

Durchführungsort , Restaurant, Mietlokal, usw.

## Privater Anlass[[5]](#footnote-5)

Art des Anlasses Bitte nähere Beschreibung

Durchführungsort , Restaurant, Mietlokal, usw.

# Angebot

Speisen [ ]  Imbiss / Snacks [ ]  Menus

Getränke [ ]  Alkohol (Bier, Wein bis 15 %vol, Most, usw.)

 [ ]  Spirituosen, Alcopops, Wein über 15 %vol

# Bewirtung durch

Organisator selbst [ ]  Ja [ ]  Nein

Catering-Betrieb [ ]  Ja [ ]  Nein

Wenn Catering-Betrieb

Name des Catering-Betriebes       Telefon

Strasse & Nr.       Natel

PLZ & Ort

E-Mail

# Musikalische Darbietungen

[ ]  Ja [ ]  Nein

[ ]  in geschlossenen Räumen

[ ]  im Freien

Schallpegel geplanter Schallpegel dB (A)

Zeitlicher Rahmen von       Uhr bis       Uhr

# Definition Wirtetätigkeit; Jugend- und Gesundheitsschutz

* Die Wirtetätigkeit ist gemäss § 2 Abs. 1 GGG gegeben, wenn Sie Getränke oder Speisen verkaufen, einen Eintritt verlangen, oder eine Beteiligung an den Kosten durch einen Pauschalbeitrag, usw. erfolgt. Im Weitern ist die Wirtetätigkeit erfüllt, wenn Spirituosen verkauft, abgegeben oder ausgeschenkt werden.
* In diesen Fällen muss immer eine Person, die im Besitze eines vom Kanton Aargau anerkannten Fähigkeitsausweis oder eines Diploms ist, vor Ort anwesend sein.
* Die Wirtetätigkeit muss mindestens 15 Minuten vor der bewilligten Schliesszeit eingestellt werden. Die Schliesszeit gilt als exakte Zeit, die Gäste müssen das Lokal verlassen haben.

Verboten sind:

* der Verkauf, der Ausschank oder die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 1 Abs. 2 lit. a GGG),
* der Verkauf, der Ausschank, die Abgabe oder Weitergabe von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren (§ § Abs. 2 lit. b GGG),
* der Verkauf, der Ausschank oder die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Spirituosen an Betrunkene (§ 1 Abs. 2 lit. c GGG).

Rauchen:

* Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist gemäss PaRG[[6]](#footnote-6) und PaRV[[7]](#footnote-7) grundsätzlich verboten.

# Schall- und Laserverordnung

* Bei musikalischen Darbietungen mit elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall sind die Art. 5 bis 8 der SLV[[8]](#footnote-8) zu beachten und einzuhalten.
* Das entsprechende Meldeformular[[9]](#footnote-9) ist auszufüllen und der Stadtpolizei Aarau, Dienststelle Gewerbe, zuzustellen.
* Die musikalischen Darbietungen müssen mindestens 30 Minuten vor Wirtschaftsschluss eingestellt sein.

# Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wird die Bewilligung durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben erlangt und durch das Vorenthalten der wahren Absicht die Bewilligungsbehörde somit getäuscht, so wird der ausgestellte Entscheid mit Bewilligung zur Durchführung des nachgesuchten Anlasses bei Erkenntnis der Tatsache per sofort ungültig. Die Bewilligung gilt damit als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist untersagt.

# Bemerkungen oder ergänzende Angaben

# Rechnungsadresse

# Unterschrift

Ort und Datum Unterschrift der verantwortlichen Person

Ort,       Name & Vorname …………………………………………..

* Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die vollständige Adresse mit Telefon- oder Natel-Nr. der erziehungsberechtigten Person und deren unterschriftliches Einverständnis beizulegen.

Bitte leer lassen!

|  |
| --- |
| Geht an das: AWA, Amt für Wirtschaft und Arbeit Rain 53, 5000 AarauVerfügung des Stadtrates, bzw. der Stadtpolizei Aarau, Dienststelle Gewerbe[ ]  Einleitung des Anerkennungsverfahrens gemäss § 7 Abs. 2 GGV[ ]  Ausstellen der Kleinhandelsbewilligung gemäss § 22 GGV STADTPOLIZEI AARAU Dienststelle GewerbeAarau, …………………………………….. ………………………………………………………. |

1. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997; SAR 970.100 [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998; SAR 970.111 [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Anlass ist für jedermann zugänglich, in der Regel kostenpflichtig. [↑](#footnote-ref-3)
4. Der Anlass wird von einer juristischen Person organisiert (z. B. Firmenanlass, GV, usw., alles wird vom Organisator bezahlt) [↑](#footnote-ref-4)
5. Der Anlass wird von einer privaten Person organisiert und vollumfänglich auch finanziert (z. B. Hochzeit, Geburtstag, usw., keine Fremdfinanzierung) [↑](#footnote-ref-5)
6. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV) vom 3. Oktober 2008; SR 818.31 [↑](#footnote-ref-6)
7. Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivraucherschutzverordnung, PaRV) vom 28. Oktober 2009; SR 818.311 [↑](#footnote-ref-7)
8. Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007; SR 814.49 [↑](#footnote-ref-8)
9. http://www.aarau.ch/documents/2014-Meldeformular\_nach\_SLV\_einzelner\_Anlass.docx [↑](#footnote-ref-9)